



Gut gemeint, aber...? – Neuregelung der Ausbildungsduldung

Von Heiko Habbe, *fluchtpunkt*,
Hamburg

Eine Änderung durch das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz II“ verdient besondere Aufmerksamkeit: die Überführung der Ausbildungsduldung in einen eigenen Aufenthaltstitel (§ 16g AufenthG). Denn im gleichen Moment, in dem der Gesetzgeber hier eine alte Forderung der Zivilgesellschaft einlöst und damit auch eine Zusage des Ampel-Koalitionsvertrages umsetzt, droht er eines der erfolgreichsten Integrationsinstrumente der letzten Jahre nachhaltig zu beschädigen.

1. Die Ausbildungsduldung: anfänglich ungeliebtes Erfolgsmodell

Bei Einführung der Ausbildungsduldung 2015 in § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a. F. durch das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ wurde zwar die Möglichkeit zur Arbeitsmarktintegration junger Geduldeter begrüßt. Kirchen, Arbeitgeber und der DGB kritisierten aber den unsicheren Status, den die damalige Ermessensduldung vermittelte, zumal diese anfänglich nicht für die Dauer der Ausbildung erteilt werden musste (vgl. Ausschussdrucksache des Innenausschusses des Dt. Bundestags, 18(4)269 H, S. 27). Auch der DAV sprach sich für eine Ausgestaltung als Aufenthaltstitel aus und verwies auf einen entsprechenden Vorschlag des Bundesrats (Ausschussdrucksache 18(4)269 F, S. 12). Das anfänglich ungeliebte Konstrukt wandelte sich allmählich zum Erfolgsmodell, insbesondere, nachdem mit dem Integrationsgesetz von 2016 aus dem Ermessen ein Anspruch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geworden war. Sowohl Ausbildungsbetriebe als auch Kandidat*innen zeigten ein reges Interesse am „3+2-Modell“ mit der Möglichkeit, Ausbildungsverhältnisse abzuschließen mit der Perspektive eines gesicherten Aufenthalts wenigstens nach Ausbildungsabschluss.

Statistisch drückte sich dies aus in einem Anstieg der erteilten Ausbildungsduldungen von rund 3.600 Ende 2019 (BT-Drs. 19/19333, S. 30 – zuvor waren Erteilungen

Editorial

Nichts wird besser, falls es anders wird

Seit 2015 wird von der EU-Kommission an Vorschlägen zur „Reform“ des GEAS gebastelt. Gelingen ist bisher nichts – gut so! Was an Entwürfen seither kursiert, hat mit Menschenrechten und geordneten Verfahren nur noch sehr entfernt zu tun. Negativer Höhepunkt: die Beschlussfassung im EU-Rat der Innenminister am 8. Juni. Bundesinnenministerin Faeser sprach von einem „historischen Momentum“. Sie mag recht haben: So deutlich wurden noch nie auf EU-Rats-Ebene Abschottung und Abschreckung formuliert. Am Dublin-System wird im Wesentlichen festgehalten. Beschleunigte Verfahren für Schutzsuchende aus „sicheren“ Herkunftsstaaten und Zurückweisung von Personen, die aus „sicheren“ Drittstaaten einreisen, sind in Art. 36 und 38 AsylverfahrensRL und Art. 3 Abs. 3 Dublin-III-VO verankert. Nichts besseres Neues also. Befasst haben sich die Innenminister*innen vor allem mit der Situation an den Außengrenzen der EU. Der Vorschlag dazu sieht ein „Screening“ der Geflüchteten und ein Schnellverfahren vor für Menschen aus Staaten, aus denen die Anerkennungsquote EU-weit unter 20 % liegt. Problematisch erscheinen die Verortung der Verfahren ausschließlich an den Außengrenzen, die Dimensionen der erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen sowie die weitgehend nicht umsetzbaren Verfahrensgarantien. Es wird zu noch massiveren Einschränkungen der Verfahrensqualität, des Schutzes vulnerabler Personen und der Unterstützung durch NGOs kommen. Wahrscheinlich ist, dass Vulnerabilität auch in und durch die Einrichtung begründet werden kann, weil Schutzkonzepte fehlen.

Unklar bleibt, wohin zurückgeführt werden soll, wenn ein Asylantrag abgelehnt wird. Der windelweiche Kompromiss zu nur teilweise noch sicheren Drittstaaten als Zielorten und der unklaren Definition einer Verbindung zu dem Staat, über den die Betroffenen in die EU eingereist sind (jeder Mitgliedsstaat bestimme aus seiner Sicht, was eine solche Verbindung sei), zeigt, wie defizitär das Ergebnis ist.

Staaten, die Flüchtlingsaufnahme verweigern, sollen an deren finanziellen Lasten beteiligt werden. Damit wird das Ziel jener Regierungen, Flüchtlingsaufnahme abzulehnen, politisch akzeptiert und Aufnahmeverweigerung mit Verweis auf Verrechnungszahlungen gerechtfertigt. Die Aufnahme etwa von Ukrainern in Polen zeigt, dass Aufnahmekapazitäten eher nicht quantitativ sind, sondern rassistisch geprägte Auswahlkriterien die wesentliche Rolle spielen: keine Muslime ins katholische Polen.

Kooperation mit autoritären Staaten im südlichen Mittelmeerraum? Die Zusammenarbeit mit, d. h. Finanzierung von nordafrikanischen Staaten, z. Zt. insbesondere Tunesien (auch die kriminelle libysche Küstenwache wird weiter von der EU finanziert)? Die Hoffnung, dass dort plötzlich Menschenrechte eingehalten, Küstenwachen „flüchtlingsfreundlich“ agieren und „Rückübernahmebereitschaft“ per Abkommen gefördert werden kann, erscheint deutlich übertrieben, Skepsis mehr als angebracht.

Nach der Sommerpause soll der „Trilog“ zwischen Rat, Kommission und Parlament beginnen. Manche hoffen noch auf das Parlament. Nur: die Mehrheit votiert auch dort wie die Innenminister. Bleibt zu hoffen, dass die Einigung in dieser Legislaturperiode nicht mehr folgen wird. Bisher gilt: Die Umsetzungsfrist, bevor die Einschränkungen greifen, soll zwei Jahre betragen, geänderte Regeln würden also Ende 2025/Anfang 2026 in Kraft treten. Kluth schrieb kürzlich (ZAR 7/23, S. 234), Fluchtmigration vor allem durch Abschottung und Abschreckung zu steuern, dürfe nicht das letzte Wort sein. Stimmt. Juristen wie diese Innenminister, die weder die Rechtsprechung des EGMR zu Migrationsfragen beachten, noch Rechtsinstrumente wie Art. 33 GFK oder die Kinderrechtskonvention in ihre Überlegungen so einbeziehen, dass diese wirksam bleiben, mögen vielleicht noch Polizeiminister sein. Rechtsstaatsminister sind sie nicht mehr.

Holger Hoffmann

nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG a. F. nicht gesondert ausgewiesen worden) auf zuletzt gut 7.000 Ende 2022 (BT-Drs. 20/5749, S. 18f.). Die Zahl der Aufenthaltserlaubnisse, die an Geduldete mit qualifizierter Ausbildung vergeben wurden (§ 18a AufenthG a. F. / § 19d AufenthG), stieg von 410 Ende 2018 (BT-Drs. 19/8258, S. 12) über 2.930 Ende 2020 (BT-Drs. 19/28234, S. 10) auf knapp 9.000 Ende 2022 (BT-Drs. 20/5870, S. 11).

2. Überführung in § 16g AufenthG

Mit einer Verzögerung von acht Jahren setzt der Gesetzgeber die Anregung der Zivilgesellschaft um, den Aufenthalt von ursprünglich geduldeten Auszubildenden nicht mehr in einer „grob systemwidrigen“ (Bruns in Hofmann, AuslR, 2. Aufl. 2011, § 60a AufenthG, Rn. 31) Spezialduldung, sondern in einer Aufenthaltserlaubnis zu regeln.

Der zum 01.01.2020 eingeführte § 60c AufenthG wird in einen neuen § 16g AufenthG überführt. Dieser übernimmt den bisherigen Normtext nahezu wortgleich. Statt in § 19d Abs. 1a, 1b AufenthG wird die Anschluss-Aufenthaltserlaubnis nun in § 16g Abs. 8-10 AufenthG geregelt. Die Gründe für einen möglichen Widerruf dieser Anschluss-Aufenthaltserlaubnis werden dafür stärker an die Versagungsgründe der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis angepasst (§ 16g Abs. 9 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 AufenthG). Dies dürfte relativ geringe Auswirkungen haben.

Erhebliche Auswirkungen ergeben sich indessen durch das dem Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis immanente Zusammenspiel mit den Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gem. § 5 AufenthG sowie durch Wechselwirkungen mit Bestimmungen weiterer Gesetze. Diese drohen den Zugang zum neugeschaffenen Titel gegenüber dem noch relativ einfachen Zugang zur „3+2-Regelung“ maßgeblich zu erschweren (dazu unter 3.). In § 16g Abs. 10 AufenthG werden Ausnahmen geregelt von der Visumpflicht (§ 5 Abs. 2 AufenthG), von der Titelerteilungssperre bei abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag (§ 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG) sowie von der Pflicht zur Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG; insoweit ist das aus § 60c AufenthG übernommene Stufenmodell spezieller). Von der Passpflicht kann nach Ermessen abgesehen werden, sofern die betroffene Person die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung erfüllt hat.

Die bereits beschlossene und im Bundesgesetzblatt verkündete Neufassung soll zum 01.03.2024 in Kraft treten. Bislang erteilte Ausbildungsduldungen sollen ab diesem Datum fiktiv als Aufenthaltserlaubnisse fortgelten (§ 104 Abs. 15 AufenthG); auch dies ein Novum.

3. Fallstricke der Neuregelung

3.1. Lebensunterhaltssicherung

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 16g AufenthG wird der Zugang zur Ausbildungs-

AE in Zukunft davon abhängen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Dies würde Absolvent*innen schulischer Ausbildungsgänge ohne Ausbildungsvergütung vollständig vom Zugang zu dieser Aufenthaltserlaubnis ausschließen. In anderen Fällen könnten sich Probleme ergeben, wenn die Ausbildungsvergütung nicht hoch genug ist, um den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Zwar sieht eine Änderung in § 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG vor, dass zugunsten von Inhaber*innen einer Ausbildungs-AE nach § 16g AufenthG angenommen werden soll, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, sofern sie über Mittel nach §§ 13f. BAföG verfügen. Dies stellt eine Erleichterung für alle dar, deren Ausbildung in dieser Größenordnung vergütet wird. Es fehlt aber zugunsten schulischer Ausbildungen bislang eine korrespondierende Aufnahme von § 16g AufenthG in den Katalog der BAföG-berechtigten Aufenthaltstitel gem. § 8 Abs. 2 BAföG, damit überhaupt ein BAföG-Anspruch begründet wird.

Eine niedrige Ausbildungsvergütung sollte weder in der Ausbildung selbst noch während einer etwaigen Neuorientierungsphase gem. § 16g Abs. 5 AufenthG zum Verlust des Titels führen. Dazu könnte es aber kommen, wenn beispielsweise neben Ausbildungsvergütung und ggf. Berufsausbildungsbeihilfe in Einzelfällen noch ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach SGB II besteht. Vielmehr sollte, wie in § 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG, der während der Ausbildung stets vorübergehende Bezug von Sozialleistungen kein Ausschlussgrund sein dürfen.

3.2. Identitätsklärung

Zugunsten der Inhaber*innen der neuen Aufenthaltserlaubnis ist in § 16g Abs. 10 AufenthG eine Ausnahme vom Erfordernis der Identitätsklärung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) geregelt. Stattdessen übernimmt § 16g AufenthG in Abs. 2 Nr. 3 die gestufte Fristenregelung für die Identitätsklärung aus § 60c AufenthG.

Diese hat sich überlebt. Der Differenzierung nach dem Einreisetermin im relativ schmalen Zeitkorridor 01.01.2016 bis 31.12.2017 bedarf es nach sechs Jahren nicht mehr. Verzichtet man darauf, wird der ähnlich konzipierte § 16g Abs. 6 AufenthG ebenfalls entbehrlich.

Das Absehen von einer anfänglichen Identitätsklärung ist sachgerecht. Viele geduldete Personen, die bislang über eine Ausbildungsduldung die Chance hatten, in einen geregelten Aufenthalt hineinzuwachsen, sind entweder unbegleitete Minderjährige oder waren es bei Einreise. Gerade bei Herkunft aus Krisengebieten (Afghanistan, Syrien, Somalia u. a.) sind Identitätsklärung und Passbeschaffung erfahrungsgemäß kompliziert und zeitaufwändig. Identitätsklärung vor Ausbildungsbeginn zu fordern, droht deshalb, den Ausbildungsbeginn auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Dies steht nicht

zuletzt konträr zu den Interessen der Ausbildungsbetriebe, die häufig händeringend nach Auszubildenden suchen und ohne lange Wartezeit jemanden einstellen möchten. Sachgemäßer wäre, analog zu der beim Chancenaufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG) gefundenen Lösung, zunächst einen flexiblen Einstieg in Ausbildung und Aufenthalt zu ermöglichen, die Ausbildungszeit parallel zur Identitätsklärung zu nutzen und letztere erst eingehender zu prüfen, wenn die Erlaubnis des weiteren Aufenthalts nach § 16g Abs. 8 AufenthG ansteht. Bei Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Beschaffung von Personaldokumenten sollte zudem eine abgestufte Regelung, wie vom BVerwG zur Einbürgerung skizziert (U. v. 23.09.2020, Az. 1 C 39.19), angewendet werden, die verschiedene Formen der Glaubhaftmachung bis hin zur eidesstattlichen Versicherung erlaubt.

Mindestens sollte für eine Klarstellung gesorgt werden. Die bisherige Regelung in § 60c Abs. 7 AufenthG, wonach die Ausbildungsduldung nach Ermessen erteilt werden kann, wenn die notwendigen und zumutbaren Schritte zur Erlangung eines Passes erbracht sind, wird in den Bundesländern unterschiedlich ausgelegt. Teilweise wird angenommen, die Schritte müssten innerhalb der gestuften Fristen des Abs. 2 Nr. 3 eingeleitet werden. Dies führt zum faktischen Ausschluss des Zugangs über diese Vorschrift. Dieser Ausschluss ist insbesondere deshalb nicht sachgerecht, weil sich sechs Monate nach Einreise viele Betroffene noch in Asylverfahren befinden, während derer sie nicht zur Beschaffung von Pässen verpflichtet werden dürfen. Angemessen wäre, Abs. 6 um den Satz zu ergänzen: „Dies gilt auch, wenn die Maßnahmen nach Ablauf der in Abs. 2 Nr. 3 geregelten Fristen eingeleitet wurden.“

3.3. Kein entgegenstehendes Ausweisungsinteresse

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG würde ferner nur erteilt werden können, wenn kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Als solches Interesse definiert § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG jeden „nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften“, unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung und ob eine strafrechtliche Sanktionierung überhaupt vorgesehen ist, unabhängig von Vorsatz und Schuldfähigkeit. Selbst bei nur geringfügigen Verstößen genügt eine zweimalige Regelverletzung, um von einem „nicht nur vereinzelt“ Verstoß auszugehen. Hier sollte mindestens eine Beschränkung auf Verurteilungen wegen Vorsatzes oberhalb der Grenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen erfolgen.

Nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b AufenthG können in der Vergangenheit abgeschlossene Verstöße gegen die Identitätsklärung, die nach dem gesetzgeberischen Konzept nicht der Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen sollen (vgl. § 16g Abs. 2

Nr. 3, Abs. 6 AufenthG), gleichwohl als Verstöße gegen Mitwirkungspflichten verstanden werden und die Erteilung verhindern. Die Praxis zeigt, dass manche Ausländerbehörden exzessiven Gebrauch von dieser Vorschrift machen. Folge wäre, dass § 16g AufenthG schon bei relativ geringen Verfehlungen vielfach ins Leere laufen würde.

3.4. Passpflicht

Zwar soll ein Absehen von der Passpflicht gem. der Neufassung möglich sein, jedoch würde dies den Erteilungsanspruch zum Ermessensanspruch reduzieren, und zudem nur in Abhängigkeit von einem zuvor bereits positiv ausgeübten Ermessen nach § 16g Abs. 6 AufenthG möglich sein.

Wie oben dargelegt, sollte auf § 16g Abs. 6 AufenthG ganz verzichtet werden. Hinsichtlich der Beschaffung eines Passes gelten die gleichen Erschwernisse wie dort schon zum weiteren Bereich der Identitätsprüfung dargelegt. Es bietet sich an, auch die Passpflicht erst zur Voraussetzung des weiterführenden Aufenthaltstitels nach § 16g Abs. 8 AufenthG zu machen. Zudem erscheint die Redaktionstechnik wenig geglückt, in § 16g Abs. 10 AufenthG grundsätzlich systematische Verweise auf § 5 AufenthG zu regeln, bei der Passpflicht jedoch auf § 3 AufenthG statt auf § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG Bezug zu nehmen.

3.5. Erteilung nach abgelehntem Asylantrag

Die Neuregelung sieht begrüßenswerterweise vor, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG auch in Fällen der Ermessenserteilung in Abweichung von § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG erteilt werden kann. Dies schließt allerdings weiterhin Personen vom Anwendungsbereich der Norm aus, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ aus den Gründen des § 30 Abs. 3 AsylG abgelehnt wurden (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Darin liegt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage: Nach § 30 Abs. 3 AsylG abgelehnte Personen können bislang eine Ausbildungsduldung erhalten. Dabei wird es sich häufig um Jugendliche oder junge Erwachsene handeln, die minderjährig mit ihren Eltern eingereist sind. Kinder haften aber nicht für ihre Eltern. Widersprüchlicher Vortrag im Asylverfahren oder die Angabe falscher Daten zur Person durch die Eltern fallen nicht den Kindern zur Last. Entsprechend sollte dies keinen Einfluss auf die Erteilung der AE nach § 16g AufenthG haben.

3.6. Ausgestaltung der längerfristigen Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss

Nach derzeitiger Rechtslage gelten erst bei Erteilung der Anschluss-Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG die regulären Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltstiteln. Mit der Neuregelung findet bereits zu Beginn der Ausbildung die entsprechende Prüfung statt. Für eine strengere Prüfung bei Erteilung der neu in § 16g

Abs. 8 AufenthG geregelten Aufenthaltserlaubnis ist dann aber kein Anlass mehr. Die Voraussetzungen sollten daher angeglichen werden, jenseits der ausbildungsbezogenen Ausnahme von der vollen Lebensunterhaltssicherung (vgl. o. Ziff. 3.1). Teils wird dies durch die hier vorgeschlagenen konkreten Änderungen (s. insb. o. Ziff. 3.4) berücksichtigt.

Zu klären bleibt, auf welcher Rechtsgrundlage bisherige Inhaber*innen einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG nach Abschluss ihrer Ausbildung und Übergang in eine Beschäftigung eine langfristige Aufenthaltserlaubnis erhalten. Mit Blick auf die bislang noch unerprobte Konstruktion des fiktiven Fortgeltens einer Duldung als Aufenthaltstitel (§ 104 Abs. 15 AufenthG) erscheint es sinnvoll, eine zeitlich befristete Parallelität der Vorschriften zu ermöglichen (s. u. Ziff. 4).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG können auch Asylsuchende, die bereits während des laufenden Asylverfahrens eine Ausbildung erfolgreich abschließen, im Fall erfolgreicher Weiterbeschäftigung und einer Ablehnung des Asylantrags eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG in analoger Anwendung erhalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2021, Az. 1 C 47.20, Rn. 29). Hier sollte darauf geachtet werden, einen Zugang zu § 16g Abs. 8 AufenthG offenzuhalten.

3.7. Nichtentgegenstehen von Einreiseverboten

Die Ausbildungsduldung gem. § 60c AufenthG kann unabhängig vom Bestehen eines Einreiseverbots erteilt werden. Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG gilt dies nicht. Praxisrelevant könnte dies insbesondere in Fällen werden, in denen die betroffene Person bereits längere Zeit ausreisepflichtig ist (§ 11 Abs. 6 AufenthG) oder das BAMF nach wiederholter Folgeantragstellung ein Ausreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 AufenthG verfügt hat.

3.1. Unklare Fortgeltungsregelung

Gem. § 104 Abs. 15 soll zwar eine bisherige Duldung nach § 60c AufenthG fortgelten als Titel nach § 16g AufenthG. Unklar ist aber, ob dies auch gilt, wenn eine der weitergehenden Voraussetzungen des § 16g AufenthG nicht vorliegt (z. B. Passpflicht). Ferner ist unklar, ob in solchen Fällen wenigstens bis zum Ausbildungsende geduldet werden wird, und ob der Zugang zur Anschluss-Aufenthaltserlaubnis eröffnet bleibt.

4. Ausblick und Empfehlungen

Bei der Überführung des Texts von § 60c AufenthG in § 16g AufenthG n.F. entstehen zahlreiche ungelöste Rechtsfragen. Die Erfahrung zeigt leider, dass gut gemeinte, aber unklar formulierte Gesetze auf Seiten der Ausländerbehörden häufig eine restriktive Anwendungspraxis zur Folge haben.

Dabei vergeht kein Tag, an dem medial nicht Fachkräfte- oder Auszubildendenmangel beklagt werden.

Durch die Neuregelung sollte keine Verschlechterung für die Zielgruppe eintreten. Die Ausbildungsduldung wurde ein integrationspolitisches Erfolgsmodell, das Wege aus dem prekären in den regulären Aufenthalt eröffnete und ein Potenzial für den Auszubildendenbedarf der Betriebe erschloss – gerade weil sie keine hohen Zugangsschwellen erhielt. Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung für ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige sollte dies fortsetzen. Derzeit ist eher zu befürchten, dass in vielen Fällen schon der Zugang zu § 16g und damit der Beginn der Ausbildung zum rechtlichen Zankapfel wird – u. U. über Jahre.

Zahlreiche der vorstehend beschriebenen Probleme entstehen durch das Zusammenspiel mit § 5 Abs. 1 AufenthG und könnten durch entsprechend formulierte Ausnahmen gelöst werden, ggf. auch eine generelle Ausnahme nach dem Vorbild des § 5 Abs. 3 AufenthG. Zudem dürfte sich angesichts der bestehenden Unsicherheiten empfehlen, für einen Übergangszeitraum beide Vorschriften nebeneinander im Gesetz zu belassen, damit in Fällen, in denen entgegen gesetzgeberischer Intention der Zugang zum § 16g AufenthG sich als nicht möglich herausstellt, noch eine Ausbildungsduldung möglich bleibt. Der Übergangszeitraum sollte berücksichtigen, dass es durch einen Wechsel des Ausbildungsgangs zu einer Verlängerung des Zeitraums kommen kann, für den die Ausbildungsduldung zu erteilen ist.

Nicht zuletzt legen die zahlreichen aufgeworfenen Fragen offen, wie fragwürdig das häufig gewordene Vorgehen ist, weitreichende Gesetzesänderungen in letzter Minute durch Anträge des Innenausschusses einzufügen, die nicht mehr Gegenstand von Sachverständigenanhörungen sein können. Zu den zahlreichen handwerklichen Brüchen des § 16g AufenthG sollte vor Inkrafttreten eine parlamentarische Anhörung durchgeführt werden, um zumindest den dringendsten Änderungsbedarf zu klären und zu beheben, bevor negative Wirkungen eintreten. Ähnliches gilt für die parallel beschlossene Regelung zum „Spurwechsel“.

Anmerkung des Verfassers: Der Text basiert teils auf einer Stellungnahme der Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände. Der Verfasser dankt insb. RA Sebastian Röder, Singen, für wertvolle Anregungen.

Dublin-Verfahren

Aussetzungsanträge und juristische Meinungsbildung

Das BAMF beantragt in Dublin-Verfahren zu Italien die Aussetzung, hilfsweise das Ruhen der Verfahren. Grund ist eine vom OVG Koblenz zugelassene Tatsachenrevision nach dem neuen § 78 Abs. 8 AsylG, wonach die Revision zugelassen werden kann bei divergierenden Auffassungen von OVGs / VGs zur allgemeinen asylrelevanten Lage im Herkunftsstaat bzw. Zielstaat der Abschiebung (Dublin-, Zweit- oder Drittstaatsverfahren). Das OVG Koblenz hat die Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil im Fall eines in Italien Schutzberechtigten (Drittstaatsverfahren) zurückgewiesen und sieht die Frage drohender Grundrechtsverletzungen anders als das OVG Münster. Unter Verweis auf das unterschiedliche Prüfprogramm bei Dublin- und Drittstaatsverfahren lehnt etwa das VG Aachen eine Aussetzung ab.

Anmerkung der Redaktion: Das BAMF weist in seinen Aussetzungsanträgen darauf hin, dass der Revision ein Drittstaatenverfahren, kein Dublin-Verfahren zugrunde liegt. Es behauptet, das BVerwG müsse sich jetzt mit der abschiebungsrelevanten Lage in Italien derart befassen, dass seine Beurteilung auch in Dublin-Verfahren zugrunde zu legen sei. Das ist falsch, weil sich Verwaltungsgerichte mit der Situation anerkannter Schutzberechtigter in Dublin-Verfahren nur befassen müssen, wenn sie nicht schon systemische Mängel des Asylverfahrens sehen. Umgekehrt kommt es in Drittstaatsverfahren auf systemische Mängel des Asylverfahrens nicht an. Entsprechenden Anregungen des BAMF sollte daher widersprochen werden. Zur Frage der Aussetzung findet sich in der Neuauflage des VwGO-Kommentars von Kopp/Schenke folgendes Zitat: „Bei Anhängigkeit einer Tatsachenrevision werden die VGs die anhängigen Verfahren... analog § 94 aussetzen (Heusch/Houben, NVwZ 2023, 7)“. Schaut man in den Aufsatz von Heusch/Houben, stellt der geneigte Leser fest, dass dort lediglich prognostiziert wird, es werde zu Aussetzungen kommen. Der Schwerpunkt des Aufsatzes liegt in der Kritik an der gesetzlichen Regelung, keineswegs wird Aussetzung das Wort geredet. (ka)

Doumente:

BAMF, Schriftsatz vom 31.07.2023 an VG Arnberg, Az.: 9929135-423 (Dokument Nr. 3811 a)

Einsender: RA Johannes Palm, Dortmund
VG Aachen, B. v. 02.08.2023, 9 K 643/23.A (Dokument Nr. 3811 b)

Einsender: RA Marcel Keienborg, Düsseldorf

Auch Verwaltungsgerichte in Hessen urteilen: Überstellungen nach Italien nicht zeitnah möglich

Wie viele Gerichte bundesweit kommen auch das VG Frankfurt a. M. und das VG Kassel zu dem Ergebnis, dass der von Italien im Dezember 2022 deklarierte Aufnahmestopp nicht nur vorübergehend und damit eine Überstellung nach Italien nicht zeitnah möglich ist. Besonders erfreulich ist, dass das VG Kassel den Überstellungsbescheid im schriftlichen Verfahren aufhebt, was dazu führt, dass Italien wirklich „vom Tisch ist“ und das Asylverfahren zügig fortgeführt werden kann. Zu demselben Ergebnis kommt jetzt auch das VG Bremen in einem jüngst bekannt gewordenen Eilbeschluss vom 10.08.2023, 6 V 1704/23.

Dokumente:

VG Kassel, U. v. 29.06.2023, 5 K 1045/23. KSA (Dokument Nr. 3812 a)

VG Kassel, B. v. 26.06.2023, 5 L 1044/23. KSA (Dokument Nr. 3812 b)

VG Frankfurt a. M., B. v. 11.07.2023, 7 L 1921/23.FA (Dokument Nr. 3812 c)

Einsender: RA Philipp Manus, Neuhof

Verfahren vor dem BAMF

VG Bremen zu fehlerhafter Anhörung einer transsexuellen Person durch das BAMF

Die fehlende Hinzuziehung einer*r Sonderbeauftragten bei besonders vulnerablen Personen führt zur Aufhebung des gesamten Bescheides, gleichgültig, ob dieser inhaltlich im Übrigen richtig ist. Die Anhörung von Personen, die Opfer schwerer sexueller Gewalt geworden sind (hier: Verfolgung als transsexuelle Person) muss erhöhten Anforderungen genügen (so auch VG Berlin, U. v. 30.03.21, 31 K 324/20 A, juris Rn. 29; Art. 24 Abs. 3 VerfahrensRL i. V. m. Art. 4 Abs.1 QualifikationsRL). Besonders schutzbedürftige Antragstellende haben Anspruch darauf, von hierzu geschulten Fachkräften angehört zu werden (Art. 15 Abs. 3 S.2 a-c VerfahrensRL).

Anmerkung der Einsenderin: Das VG Bremen hat seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass nunmehr Fehler in der Anhörung durch das BAMF sich unmittelbar in der Rechtswidrigkeit des Bescheids niederschlagen.

Hintergrund war ein „o. u.“-Verfahren, in dem die betroffene (männlich gelesene) Person angab, sich als Frau zu fühlen, und aufgrund dieser Tatsache in der Vergangenheit Übergriffe, auch sexueller Art, zu erleiden hatte. Das BAMF hatte dem keine Bedeutung zugemessen und lediglich zu „Homosexualität in Serbien“ ausgeführt. Das VG Bremen hat den Bescheid aufgrund des Anhörungsmangels aufgehoben. Nach seiner Auffassung gelten die Verfahrensgarantien aus Art. 14, 15 und 34 der RL 2013/32/EU (Asylverfahrens-RL) im Übrigen auch in Anhörungen über die Zulässigkeit des Asylantrags.

Dokument:

VG Bremen, B. v. 25.05.2023 (Dokument Nr. 3813)

Einsenderin: RAin Nina Markovic, Bremen

Materielles Asylrecht

Abschiebungsverbot nach Iran wegen fehlenden Abschiebestopps

Die iranischen Kläger drangen mit ihren Klagen betreffend den Internationalen Schutz bei dem VG Arnberg nicht durch. Es sei jedoch ausnahmsweise ein Anspruch nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG gegeben: Während des Bestehens eines Abschiebestopps sei die Anwendung des § 60 Abs. 7 ausgeschlossen, § 60 Abs. 7 S. 6 AufenthG. Einen Abschiebestopp gebe es in NRW aktuell nicht mehr, obwohl die Landesregierung konstatiere, aufgrund der angespannten Menschenrechtssituation im Iran seien Abschiebungen unverantwortlich; eine Einigung mit dem BMI sei aber noch nicht zustande gekommen. Da die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine landesbehördliche Anordnung weiterhin gegeben seien, eine Anordnung aber nicht vorliege, sei den Klägern Schutz zu gewähren.

Anmerkung der Redaktion: Dem Urteil sind Nachahmung und Rechtskraft zu wünschen. Das VG schließt eine Schutzlücke, die durch eine fehlende Einigung zwischen Land und Bund zustande kam. Die Logik ist einleuchtend: Wenn bei unveränderter Sachlage ein Abschiebestopp ausläuft, muss der Schutzanspruch individualrechtlich durchgesetzt werden. Von Interesse ist, dass das Gericht nicht den Versuch macht, die Verantwortung auf die Ausländerbehörden abzuschieben, denen das Integrationsministerium nahelegt (mehr geht rechtlich nicht), Zurückhaltung bei Abschiebungen in den Iran zu üben. Die Einschätzung, dass derzeit eine erhebliche konkrete Gefahr für nicht vorverfolgte Rückkehrer bestehe, scheint noch nicht weit verbreitet. Bei Redaktionsschluss war die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen. (ka)

Dokument:

VG Arnberg, U. v. 11.08.2023, 12 K 2751/20.A (Dokument Nr. 3814)

Einsenderin: Rechtsreferendarin Pinar Demir, Dortmund/Bochum

Subsidiärer Schutz Eritrea wegen unmenschlicher Behandlung bei Einziehung zum Nationaldienst

Das OVG hält den subsidiären Schutz der Vorinstanz aufrecht, weil bei Abschiebung, Inhaftierung und nachfolgende Zwangsrekrutierung in den militärischen Teil des Nationaldiensts drohe. Eine freiwillige Ausreise sei keine zumutbare Alternative, da hierfür die (lt. BVerwG nicht zumutbare) „Freiwilligkeitserklärung“ abgegeben werden müsste. Nationaldienst bedeutet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erniedrigende und

unmenschliche Behandlung und Bestrafung sowie Folter (zu Praktiken im Nationaldienst und Haftbedingungen ausführliche Auswertung der Berichtslage und der Rechtsprechung). Die Gefährdung betreffe auch gewöhnliche Dienstleistende ohne gefahren erhöhende Merkmale wie den Kläger; die Folterpraxis sei „systematisch und routinemäßig“ (insoweit überwogen die dafür sprechenden Berichte, etwa der 500-seitige Bericht des UN-Menschenrechtsrats, a. A. etwa eine nur einzeilige Mitteilung des AA an das VG Schleswig).

Dokument:

OVG Niedersachsen, U. v. 18.07.2023, 4 LB 8/23 (Dokument Nr. 3815)

Einsender: RA Junis Mustafa, Osnabrück

Prozessrecht

Keine Rücknahme für die Vergangenheit

Der Kläger hatte unter Täuschung über Identität und Herkunftsland beim BAMF ein Abschiebungsverbot erlangt. Nach Aufdeckung der Täuschung nahm das BAMF die Entscheidung gemäß § 73 Abs. 6 AsylG zurück und verneinte zugleich ein Abschiebungsverbot für das tatsächliche Herkunftsland. In der Begründung der Verfügung wird dargestellt, die Rücknahme erfolge mit Wirkung für die Vergangenheit. Dazu das VG Gelsenkirchen: § 73 AsylG sei keine Eingriffsnorm für eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit. Als Ermächtigung komme insoweit nur § 48 VwVfG in Betracht. Wenn die Behörde diese Norm nicht ausdrücklich als Rechtsgrundlage zitiere, dürfe § 48 VwVfG nicht in die Verfügung hineininterpretiert werden.

Anmerkung der Redaktion: Für die weiteren Folgen der Rücknahme eines VA ist es erheblich, ob diese mit Wirkung für die Vergangenheit oder für die Zukunft erfolgt. Gemäß § 52 AufenthG erlischt der AT beim Widerruf eines Abschiebungsverbots nicht, vielmehr kann die ABH den Titel widerrufen. Wird die Bindungswirkung des § 42 AsylG rückwirkend beseitigt, steht fest, dass die ABH den AT nie hätte erteilen müssen, womit im Rahmen der Ermessensbetätigung den Interessen der ABH an der Beseitigung des AT ganz anderes Gewicht zukommt als bei dem durchweg rechtmäßigen Aufenthalt im Falle einer Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft. Im vorliegenden Fall war dieser Aspekt bedeutsam: Das VG bestätigte zwar die Rechtmäßigkeit der Aufhebungsentscheidung, verpflichtete die Bundesrepublik aber zeitgleich zur Feststellung eines Abschiebungsverbots betreffend den wahren Herkunftsstaat. Folge: Trotz Rücknahme des ersten VA liegt ununterbrochen ein Abschiebungsverbot vor. Die Frage, ob § 48 VwVfG neben oder alternativ zu § 73 AsylG anwendbar ist, brauchte das VG nicht zu klären. Wichtig ist aber, dass die Behörde sich ausdrücklich auf die Norm stützen muss. (ka)

Dokument:

VG Gelsenkirchen, U. v. 21.07.2023, 6a K 1049/22.A (Dokument Nr. 3816)

Einsenderin: RAin Nelly Plewka, Recklinghausen

Unzureichende Belehrung bei Nichtbetreiben

Das VG gab dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Abschiebungsandrohung im Rahmen eines Einstellungsbescheides statt, da unzureichend über die Rechtsfolgen bei Nichtbetreiben belehrt worden war. Ein allgemeiner Hinweis, der sich auf die Wiedergabe des Gesetzestextes beschränkt, sei nicht ausreichend. Es bedürfe einer verständlichen Umschreibung des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen in einer den Asylsuchenden geläufigen Sprache. Dafür biete sich eine sinngemäße, nicht strikt an juristischen Begrifflichkeiten orientierte Übertragung an. Eine anwaltliche Vertretung ändere daran nichts. Auch bei einer Zustellung an Anwält*innen muss der Inhalt der Belehrung so verfasst sein, als ob sie persönlich erfolgt wäre.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung ist bemerkenswert, da sie richtigweise beim Begriff „Sprache“ nicht nur auf eine direkte Übersetzung, sondern auch auf deren Verständlichkeit abstellt. Die Belehrungsunterlagen für Asylbewerberinnen erinnern oft an undurchschaubare AGBs. Das VG führt aus, dass es für ein faires Verfahren im Zusammenhang mit den Folgen bei Nichtbetreiben des Verfahrens nach § 33 AsylG darauf ankomme, dass den Betroffenen mit gebotener Deutlichkeit vor Augen geführt wird, welche Pflichten sie im Einzelfall treffen und welche Folgen bei Nichtbeachtung entstehen können. (cb)

Dokument:

VG Greifswald, B. v. 11.07.2023, 6 B 1011/23 HGW (Dokument Nr. 3817)

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Aufenthaltsrecht

Aufenthaltstitel

EGMR zu Familienzusammenführung trotz Sozialhilfebezuges

Art. 8 EMRK kann verletzt sein, wenn Familienzusammenführung verweigert wird, weil Flüchtlinge auf Sozialhilfe angewiesen sind und keine angemessene Abwägung zwischen dem privaten Interesse an Familienzusammenführung und dem öffentlichen Interesse „am Schutz des wirtschaftlichen Wohlergehens“ erfolgt – so der EGMR.

Der Fall betrifft vier eritreische, B. F., D. E., S. Y., S. M., und einen chinesischen Staatsangehörigen, J. K., die in der Schweiz leben. Alle erhielten kein Asyl, sondern eine „vor-

läufige Aufnahme“, da sie sich auf Nachfluchtgründe berufen hatten. Damit entfiel ihr Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung. Diese war noch nach Ermessen möglich, jedoch u. a. daran geknüpft, dass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wird. Alle Anträge wurden abgelehnt, weil die Bf. Sozialhilfe erhielten. Auch das schweizerische BVerwG entschied, dies verstoße nicht gegen Art. 8 EMRK.

Der EGMR entschied nun, unabhängig von Sozialhilfe zu leben, bedeute für alle Bf. ein dauerhaftes Hindernis für Familienzusammenführung. Alle hätten alles getan, was vernünftigerweise erwartet werden konnte, um den Lebensunterhalt und den der Familie zu bestreiten. J. K. sei seit Jahren in den Arbeitsmarkt integriert, allerdings niedrig entlohnt. Für S. Y. sei es schwierig, Vollzeit zu arbeiten, da sie ihre drei minderjährigen Kinder allein erziehe. B. F. sei als arbeitsunfähig anerkannt und nie erwerbstätig gewesen. Das schweizerische BVerwG habe nicht ausreichend geprüft, ob ihr Gesundheitszustand ihr ermögliche, zumindest bis zu einem gewissen Grad zu arbeiten. Da im schweizerischen Recht ein Ermessensspielraum bestehe, ob Flüchtlingen, die sich auf Nachfluchtgründe berufen, Familienzusammenführung zu gewähren sei, dürfe nicht verlangt werden, „Unmögliches zu tun“. Alle Anträge seien nicht unter Beachtung der erforderlichen Ermessensabwägungen flexibel bearbeitet und nicht individuell unter Berücksichtigung des Rechts auf Familienleben abgewogen worden.

Dokument:

EGMR, U. v. 04.07.2023, 13258/18, 15500/18, 57303/18 und 9078/20 – B. F. u. a. / Schweiz (Dokument Nr. 3818)

OVG LSA: § 25a AufenthG ist großzügig auszulegen

Die Soll-Regelung des § 25a AufenthG bedeutet, dass die Aufenthaltserlaubnis in der Regel erteilt werden muss und nur bei Vorliegen von atypischen Umständen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist. Dazu das OVG Sachsen-Anhalt: Angesichts der Absicht des Gesetzgebers, Jugendlichen und jungen Volljährigen eine Chance zu eröffnen, sich den ansonsten aussichtslosen „Spurwechsel“ durch eigene Integrationsleistungen zu erarbeiten, ist bei der nach § 25a Abs. 4 zu treffenden Ermessensentscheidung (Titelerteilungssperre nach Asylablehnung als „offensichtlich unbegründet“ wegen Identitätstäuschung) grundsätzlich eine großzügige Ermessensausübung angezeigt.

Dokument:

OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 08.03.2023, 2 L 102/20 (Dokument Nr. 3819)

Einsender: RA Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale

OVG Sachsen-Anhalt: Chancen-aufenthalt soll auch einer sein

Die Beschwerdeführer hatten über ihre Identität und Herkunft getäuscht. 2016 deckten sie die Täuschung auf und legten im Lauf der Zeit Dokumente zur Identitätsklärung vor. Das OVG legt dar, dass ein Ausschlussgrund nur vorliegt, wenn die Täuschung andauert und für den Nichtvollzug der Abschiebungsandrohung kausal ist. Weil § 104c einen Regelanspruch beinhaltet, sind Ausnahmefälle restriktiv zu handhaben. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn prognostisch der Übergang zu § 25b nicht gelingen wird. Das gilt für vergangene Täuschungshandlungen nur, wenn ihnen erhebliches Gewicht zukommt. Hinsichtlich des Abweichens von der Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 AufenthG ist das Ermessen regelmäßig zugunsten der Betroffenen auszuüben.

Anmerkung der Redaktion: Mit erfreulicher Klarheit arbeitet das OVG Sachsen-Anhalt heraus, dass die Regelung des § 104c AufenthG Chancen einräumen, nicht vernichten soll. Die Tendenz vieler Ausländerbehörden geht dahin, dem Regelanspruch Ausnahmefälle entgegenzusetzen und Ermessen zu Lasten der Betroffenen auszuüben. So werden nicht vorhandene Ausschlussgründe durch die Hintertür wieder eingeführt. Zur Sicherung der Rechte der Betroffenen kann – so das OVG – Art. 19 Abs. 4 GG eine Aussetzung der Abschiebung gebieten; das Gericht nimmt dabei auch Bezug auf die ministeriellen Hinweise, wonach die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG vor der Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht erfolgen soll. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat erkannt, dass materielles Recht der Flankierung durch Verfahrensrecht bedarf. Anderswo muss diese Erkenntnis erst noch reifen. (ka)

Dokument:

OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 01.06.2023, 2 M 49/23 (Dokument Nr. 3820)

Einsender: RA Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale

Aufenthaltsbeendigung

Keine Ausweisung eines noch nie eingereisten Ausländers

Der Kläger beehrte den Nachzug zur deutschen Ehefrau, welcher versagt wurde. Nach Klageerhebung beim VG Berlin verfügte die Ausländerbehörde am Wohnort der Ehefrau in München die Ausweisung und begründete dies mit Sicherheitsbedenken. Das VG München hob die Ausweisungsverfügung auf, doch der BayVGH hielt sie für zulässig, da die Visumsversagung alleine den Kläger nicht effektiv vom Bundesgebiet fernhalte – sie bewirke keine generelle Einreisesperre. Anders das BVerwG: Die Eintragung der Visumsversagung in Visadatei und Visa-Informationssystem reiche aus, um die Einreise zu verhindern. Die Ausweisung eines

noch nie eingereisten Ausländers sei mit Wortlaut, Systematik und Entstehungsgeschichte des AufenthG nicht zu vereinbaren.

Anmerkung des Einsenders: Das Urteil ist zu begrüßen, da es einem ausufernden behördlichen Handeln unter Berufung auf Sicherheitserwägungen Einhalt gebietet. Dem Schutz der öffentlichen Sicherheit kann im Visumverfahren hinreichend Rechnung getragen werden. Es bedarf hierfür weder der Durchführung paralleler Verfahren in der Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden und Gerichte, noch der oftmals kaum leistbaren Aufklärung von Auslandssachverhalten durch örtliche Ausländerbehörden im Inland.

Dokument:

BVerwG, U. v. 25.05.2023, BVerwG I C 6.22 (Dokument Nr. 3821)

Einsender: RA Christoph Tometten, Berlin

Abschiebungshaft

Zur Anhörung von (Ehe-)Partnern vor dem Haftrichter

Haftrichter müssen Ehepartner der verheirateten/verpartnerten Betroffenen zwar nicht zwingend „von Amts wegen“ anhören (anders der Rechtszustand unter dem FEVG), aber belehren über die Möglichkeit, hinzugezogen zu werden. Wird das unterlassen, ist die Haftanordnung fehlerhaft (S. 6 f. d. Beschlusses). Weiter weist das Gericht auf die Erforderlichkeit der Aktenbeiziehung auch im einstweiligen Anordnungsverfahren hin.

Dokument:

LG Gießen, B. v. 19.07.2023, 7 T 353/22 (Dokument Nr. 3822)

Familienschutz gem. Art 6 GG im Abschiebehaftverfahren

Zu beachten war die Beistandsgemeinschaft des ausreisepflichtigen Betroffenen zu seiner kranken, nicht ausreisepflichtigen Ehefrau. Das LG weist zu Recht darauf hin, dass nicht nur/erst im VG-Verfahren, sondern auch/bereits im Haftverfahren zu prüfen ist, ob Art. 6 GG einer Haftentscheidung entgegensteht. Die Haftanordnung war rechtswidrig, weil das AG insoweit seiner Prüfungspflicht nicht nachkam.

Dokument:

LG Frankfurt/M, B. v. 30.06.2023, 2-21 T 123/21 (Dokument Nr. 3823)

Zur Auswirkung von VG-Entscheidungen auf Entlassung aus der Abschiebungshaft

Hat eine während des Haftvollzugs ergangene stattgebende VG-Entscheidung, mit der die Überstellung (hier: nach Ungarn) untersagt wird und die zur Haftentlassung führt, Auswirkungen auf die zuvor vollstreckte Haft?

Zum zeitlichen Ablauf: Erste Haftanordnung durch AG Rosenheim am 03.09.2022, Asylantrag aus der Haft am 08.09.2022, Haft-

verlängerung durch AG Erding am 29.09.2022. Ablehnung Asylantrag am 05.10.2022, anschließend Klage und Eilantrag beim VG München. Weitere Haftverlängerung durch AG Erding am 14.10.2022. Am 17.10.2022 ordnet das VG die aufschiebende Wirkung der Klage an. Deswegen Haftentlassung am 18.10.2022.

Das LG ist in den Verfahren wg. Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftentscheidungen des AG Erding der Ansicht, bei Überprüfung der Rechtmäßigkeit dürfe nicht auf die Perspektive des Haftrichters abgestellt werden. Vielmehr seien alle weiteren rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen zu berücksichtigen, die bis zur Entscheidung des LG eingetreten sind. Deswegen hätten die vor Erlass der VG-Entscheidung vollstreckten Verlängerungsbeschlüsse vom 29.09. und 14.10.2022 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Die Entscheidung des VG München vom 17.10.2022, mit der die Abschiebung untersagt wurde, „schlage durch“ auf die Beurteilung, ob die Haftanordnung rechtmäßig war.

Dokument:

LG Landshut, B. v. 08.08.2023, 63 T 3095/22 (Dokument Nr. 3824)

Zur Asylantragstellung vor dem Haftrichter

Oft wird vor dem Haftrichter Asyl beantragt. Regelmäßig „überhören“ Haftrichter diese Anträge oder leiten sie erst an das BAMF weiter, wenn die/der Betroffene sich bereits in Haft befindet – mit der Folge, dass der Asylantrag in 99 % aller Fälle keine haftbeendende Wirkung hat, § 14 Abs. 3 S. 1 AsylG. Der BGH hat 2010 diese Praxis gebilligt.

Mit der EU-Aufnahmerichtlinie ist das nicht vereinbar, so schon der EuGH in seiner Entscheidung v. 25.06.2020, C-36/20 PPU, Rn. 83 und 94. Dort ging es um einen Asylantrag, der beim Untersuchungsrichter gestellt worden war. Unter Bezugnahme auf die AsylverfahrensRL hat der EuGH eine Belehrungspflicht des Richters statuiert: Aus Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 AsylverfahrensRL folge, dass er – sofern nicht selbst zur Entgegennahme von Asylanträgen befugt – Betroffenen aufzeigen müsse, wo der Antrag förmlich zu stellen sei: „Daraus folgt zum einen, dass die Erlangung der Eigenschaft als Person, die internationalen Schutz beantragt, weder von der Registrierung noch von der förmlichen Stellung des Antrags abhängig gemacht werden kann, und zum anderen, dass der Umstand, dass ein Drittstaatsangehöriger bei einer „anderen Behörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/32 wie einem Untersuchungsrichter seine Absicht bekundet, internationalen Schutz zu beantragen, ausreicht, um ihm die Eigenschaft als Antragsteller auf internationalen Schutz zu verleihen und so die Frist von sechs Arbeitstagen auszulösen, innerhalb derer der MS diesen Antrag registrieren muss“ – so der EuGH.

Das LG Ingolstadt hat diese Rechtsprechung jetzt aufgegriffen. Zwar hat es die Belehrungspflicht nicht thematisiert, aber eine Pflicht zur Registrierung des Asylantrags innerhalb von 6 Tagen konstatiert. Folge: auch wenn der Asylantrag vom Hafttrichter nicht weitergeleitet wird, beginnt die Frist des § 14 Abs. 3 S. 3 AsylG zu laufen („Entscheidung über Asylantrag innerhalb von 4 Wochen, sonst Freilassung“).

Anmerkung des Einsenders: *Es liegen bereits einige (neue) Rechtsbeschwerden dem BGH vor, damit dieser seine Rechtsprechung aus 2010 ändert oder entsprechende Sachverhalte dem EuGH vorlegt.*

Dokument:

LG Ingolstadt, B. v. 24.04.2023, 22 T 119/23 p (Dokument Nr. 3825)

Einsender aller Entscheidungen in diesem Abschnitt: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Migrationssozialrecht

Zur Finanzierung medizinischer Leistungen für mdj. Asylbewerber

Will eine Behörde die Kostenübernahme für medizinisch erforderliche Behandlungen ablehnen, weil diese nicht zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich seien, bedarf dies bei minderjährigen Asylbewerbern besonderer Rechtfertigung – so das LSG Niedersachsen-Bremen.

Der Antragsteller, 2006 geboren, georgischer Staatsangehöriger, reiste mit seinen Eltern 2022 nach Deutschland, u. a. um bessere medizinische Versorgung zu erhalten. Der Asylantrag wurde abgelehnt, eine Klage dagegen ist noch anhängig. Er leidet seit Geburt an einer chronisch-progressiv verlaufenden Erkrankung. Folgen sind schwere Knochenwachstumsstörungen, Kleinwuchs, Deformation des Brustkorbes und ausgeprägte mehrdimensionale Achsenfehlstellung der Kniegelenke sowie dauerhafte, starke Schmerzen. Er benötigt einen Rollstuhl. Ärzte und Gesundheitsamt sprachen sich für eine zeitnahe Operation in einer Spezialklinik aus. Dadurch könne er schmerzarm bis schmerzfrei werden und unter Umständen ohne Hilfsmittel laufen. Die voraussichtlichen Operationskosten betragen ca. 17.600 Euro. Der zuständige Landkreis lehnte ab: Angesichts der Ausreisepflicht des Antragstellers, der Androhung der Abschiebung und des absehbar nur vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland sei die Operation weder erforderlich noch zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten.

Das SG Braunschweig verpflichtete den Landkreis mit einstweiliger Anordnung, die Kosten zu übernehmen. Das LSG bestätigte dies. Bei Kindern müsse im Lichte des Grundrechts auf Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums und unter

Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention besonders gerechtfertigt werden, wenn eine nach hiesigen Lebensverhältnissen medizinisch erforderliche Behandlungsmaßnahme als nicht zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich abgelehnt werden soll. Die Behörde müsse dazu neben den Umständen des Einzelfalls die Qualität des betroffenen (Grund-)Rechts, die Intensität der tatsächlichen Beeinträchtigung bei Leistungsablehnung sowie die voraussichtliche und bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland einbeziehen. Im konkreten Fall bestehe durch die OP die Aussicht, dass der Antragsteller künftig nicht mehr auf einen Rollstuhl angewiesen sei und ggf. sogar ohne Hilfsmittel schmerzarm bzw. schmerzfrei laufen könne. Nach der prognostisch längeren Aufenthaltsdauer in Deutschland sei es sachlich nicht gerechtfertigt, die medizinisch dringend indizierte Maßnahme vorzuenthalten.

Anmerkung des Einsenders: *Im Ergebnis bedeutet der Beschluss: Minderjährige AsylbLG-Grundleistungsberechtigte haben grundsätzlich Anspruch auf Behandlung, wie sie die GKV vorsieht. Einschränkungen des Umfangs sind fast immer unzulässig. Das LSG begründet dies u. a. mit Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG, Art. 3 UN-KRK (Vorrang des Kindeswohls) und Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie (besondere Bedürfnisse von Schutzbedürftigen). Für volljährige Leistungsberechtigte im Asylverfahren gelangte das LSG Hessen 2018 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Krankenbehandlung grundsätzlich dem Umfang der GKV entsprechen muss (LSG Hessen, B. v. 11.07.2018, L 4 AY 9/18 B ER). Dies wurde ebenfalls damit begründet, dass eine schlechtere Gesundheitsversorgung verfassungswidrig sei (Art. 1 Abs. 1 GG). Eine verfassungskonforme Auslegung von § 4 und § 6 AsylbLG führt dazu, dass der Anspruch auf Krankenbehandlung dem Niveau der GKV entsprechen muss. Falls eine Behörde zukünftig Kostenübernahme für eine notwendige Behandlung ablehnen sollte, welche die GKV übernehmen würde, sollten Rechtsmittel eingelegt werden.*

Dokument:

LSG Niedersachsen-Bremen, B. v. 20.06.2023, L 8 AY 16/23 B ER (Dokument Nr. 3826)

Einsender: Claudius Voigt, GGUA, Münster

Anwaltspraxis

Nachrichten und Infos

Afghanistan-Aufnahmeprogramme von Bund und Ländern – Übersicht

Der Informationsverbund Asyl und Migration veröffentlicht auf seiner Homepage (<https://www.asyl.net/start/informationen-fuerschutzsuchende-aus-afghanistan>) eine aktuelle, sehr gut strukturierte Übersicht zum Bundesaufnahmeprogramm sowie den Län-

derprogrammen für afghanische Staatsangehörige, Stand 02.08.2023. Enthalten sind z. B. Informationen speziell zu Ortskräften, zur Familienzusammenführung sowie auch zu Informationssammlungen anderer Herausgeber und zur Rechtsprechung.

Studentische Migrationsberatung an der EAH Jena

Wir berichteten in Heft 3/2023 über die Refugee Law Clinic an der Ruhr-Universität Bochum, innerhalb derer Studierende – überwiegend der juristischen Fakultät – Rechtsberatung für Geflüchtete anbieten. Am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule in Jena wurde 2021 mit Gründung der Migration and Participation Law Clinic (MaP) die Idee der RLCs an einer Fachhochschule aufgegriffen. Unter Leitung von Prof. Dr. Frederik von Harbou werden Studierende ausgebildet und angeleitet. Im Unterschied zu den meist an juristischen Fakultäten angesiedelten Flüchtlingsberatungen widmet sich die MaP der Integrationsberatung, die Studierenden bieten Beratung zum Migrationssozialrecht, u. a. dem Bildungs- und Arbeitsmarktzugang, an. Zum Leitbild heißt es auf der Website: „Die MaP-GründerInnen verbindet das Anliegen, mit ihrem Projekt zum einen Migrant/innen das Ankommen und die soziale Teilhabe in Deutschland durch eine niedrigschwellige ehrenamtliche Beratung und Unterstützung zu erleichtern. Zum anderen bietet das Projekt vor allem Studierenden der Sozialen Arbeit die Möglichkeit, sich für die Interessen häufig marginalisierter Menschen einzusetzen [...]“. Zur Ausbildung gehören wöchentliche Sitzungen mit Gastredner*innen und eine Beratungssimulation. Das Team, welches das Projekt betreut, stammt aus unterschiedlichen Fachgebieten. Die juristische Supervision führt Prof. Dr. v. Harbou gemeinsam mit lokalen Rechtsanwält*innen durch. Die Ausbildung wird mit einem Zertifikat abgeschlossen. Wer dieses erwirbt kann im Berater*innen-Team tätig werden. Neben der individuellen Beratung führt die MaP Workshops durch. Vielfältige weitere Informationen gibt es unter www.eah-jena.de/map.

Inkrafttreten der Neuregelungen für Fachkräfte

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wurde im BGBl. veröffentlicht. Zu den verschiedenen Daten des Inkrafttretens nach Art. 12 anbei ein Verweis auf einen Auszug einer Rundmail von Claudius Voigt (GGUA Münster) und einen Link zu einer Übersicht des Portals „Make it in Germany“.

Dokumente:

Claudius Voigt, GGUA, Münster. E-Mail v. 21.08.2023, Inkrafttreten Änderungen Fachkräfteeinwanderung FEG2, (Dokument Nr. 3827 a)

BGBl. I 2023 Nr. 217 vom 18.08.2023, Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Dokument Nr. 3827 b)

Internetlinks/ -angebote / Hinweise auf Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Neue Seminare und Veranstaltungen

- **29.09.2023: Online-Seminar**
„Das zu modernisierende Staats-
angehörigkeitsrecht“
Referent: RA Thomas Oberhäuser
ARGE Migrationsrecht im DAV
dav-migrationsrecht.de
- **11.10.2023, 14.00-16.45 Uhr: Online-
Seminar „Erwerbsmigration aus
einem Drittstaat“**
Referent: RA Dr. Stefan Hocks
Deutsches Anwaltsinstitut
anwaltsinstitut.de
- **07.11.2023, 14.00-16.45 Uhr: Online-
Seminar „Aktuelle Fälle und Ent-
scheidungen zum Migrationsrecht“**
Dozentin: RAin Kerstin Müller
Deutsche Anwaltakademie
anwaltakademie.de
- **08.11.2023, Berlin: „Aktuelle Fälle
und Entscheidungen zum
Migrationsrecht“**
Referent: RA Joachim Genge
Republikanischer Anwältinnen- und
Anwälteverein e.V.
rav.de
- **10.11.2023, 8.00-13.30 Uhr,
Frankfurt a. M.: „Verteidigung
ausländischer Tatverdächtiger –
die Verzahnung von Straf- und
Migrationsrecht“**
Referent: RA Manuel Kabis
Deutsche Anwaltakademie
anwaltakademie.de
- **10.11.2023, 14.30-20.00 Uhr,
Frankfurt a. M.: „Duldungen –
aufenthaltsrechtliche Stellung
von Ausländer/innen ohne
Aufenthaltsrecht“**
Referentin: Andrea Würdinger,
Dozentin für Asyl- und Migrationsrecht
Deutsche Anwaltakademie
anwaltakademie.de

- **11.11.2023, Frankfurt a. M.:**
„Familienzusammenführung“
Referent: RA Thomas Oberhäuser
Deutsche Anwaltakademie
anwaltakademie.de

Schlaglicht

Ausländerbehörde kann Verständnis des fdGO- Bekennnisses nicht nachweisen

Wer eine Aufenthaltserlaubnis etwa gemäß § 25b oder 104c AufenthG erlangen möchte, muss sich unter anderem zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Vielen Ausländerbehörden reicht die Abgabe eines unterschriebenen Formulars nicht aus. Die Antragstellenden sollen vielmehr zu erkennen geben, dass sie den Inhalt des Bekenntnisses verstanden haben. Zu diesem Zweck erfolgen zumeist Vorsprachen bei der Ausländerbehörde. Die Stadt Dortmund will Antragstellenden das Verständnis erleichtern durch ein Merkblatt, welches wesentliche Stichworte zu Demokratie und Staatsaufbau enthält. Das Merkblatt sei zur Lektüre empfohlen mit der Aufforderung: Finde den Fehler!

Anmerkung der Redaktion: „Gewaltenteilung bedeutet, dass die Regierung verschiedene Teile hat. Diese Teile kontrollieren sich gegenseitig. Die drei Gewalten sind die Gesetzgebung, die Gerichte und die ausführende Gewalt, z. B. die Polizei oder die Verwaltung.“ *Schlimm genug, dass Beschäftigte des öffentlichen Dienstes die Grundlagen der staatlichen Verfasstheit der Bundesrepublik nicht kennen; jetzt sollen Migrant*innen auch noch Falsches lernen. Dass Gesetzgebung und Gerichte Teil der Regierung sind, mag dem Staatsverständnis mancher Diktatur entsprechen. Dasselbe gilt für die Aussage über die wechselseitige Kontrolle; die ist in Deutschland doch recht einseitig der Justiz übertragen. Es verwundert fast nicht mehr, dass zur ausführenden Gewalt Polizei und Verwaltung genannt werden, nicht aber Bundes- und Landesregierungen. Gut, dass der Test „Leben in Deutschland“ keine Einstellungsvoraussetzung für den öffentlichen Dienst ist. (ka)*

Dokument:

Merkblatt der Stadt Dortmund, Stand August 2023 (Dokument Nr. 3828)

Einsender: RA Manuel Kabis, Dortmund

Erratum

LG Regensburg zu Anforderungen an Ausreisegewahrsam: Neue Dokumentenummer

In Heft 3/2023 hatten wir die Dokumentennummer 3802 versehentlich doppelt vergeben, und zwar sowohl für den Beschluss des LG Ingolstadt vom 05.05.2023, 24 T 395/23 p zur „unverzöglichen“ Vorführung vor dem Haftrichter als auch für den Beschluss des LG Regensburg zu Anforderungen an Ausreisegewahrsam vom 11.05.2023, 52 T 135 und 136/23. Für den Beschluss des LG Ingolstadt verbleibt es bei der Dokumentennummer 3802. Für den Beschluss des LG Regensburg vergeben wir hier eine neue Dokumentennummer. Wir bitten um Entschuldigung.

Dokument:

LG Regensburg, B. v. 11.05.2023, 52 T 135 und 136/23 (Dokument Nr. 3810)

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover